

Sportgericht

Geschäfts-Nr. 25 C 02/2012

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben!



Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.

Urteil

In dem Einspruchsverfahren

des T
vertreten durch den Vorsitzenden

Klägers,

gegen

den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
vertreten durch den

Beklagten,

wegen fehlerhafter Eingliederung der ersten Herrenmannschaft des H
in die Landesliga Magdeburg durch Beschluss der Staffelleitertagung vom
11.06.2012 in Aschersleben,

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. in der Besetzung

Hendrik Schulz (Halle) als Vorsitzender,

Uwe Lange (Halle) als Beisitzer,

David Söhngen (Teicha) als Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren am 15. Juli 2012

für Recht erkannt:

- 1) Die Klage des T wird abgewiesen.
- 2) Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand

Der Kläger wurde per E-Mail am 14.06.2012 über die Staffeleinteilung des TTVSA entsprechend der Beschlüsse der Staffelleitertagung vom 11.06.2012 informiert.

Die Staffelleitertagung hat per Abstimmung die erste Herrenmannschaft des H in die Landesliga Magdeburg eingegliedert. Der Abstimmung liegt ein Antrag des H auf Eingliederung in die Landesliga Halle zugrunde. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 15.05.2012 an die Geschäftsstelle gerichtet. Hintergrund ist, dass fünf Spieler der fünften Herrenmannschaft des B zum H zur Vorrunde der Saison 2012/2013 gewechselt sind und die Spielklasse nach Ziffer 23 j) AB TTVSA zur WO DTTB mit übertragen wurde.

Mit Schreiben vom 25.06.2012 hat der Kläger Einspruch gegen die Entscheidung der Staffelleitertagung erhoben.

Das Sportgericht hat in einer ersten rechtlichen Würdigung des Sachverhalts festgestellt, dass die Staffelleitertagung nicht entscheidungsbefugt ist. Daraufhin wurde das Verfahren per Beschluss vom 03.07.2012 ausgesetzt. Der Sportausschuss wurde daraufhin mit der Entscheidung über den Antrag des H beauftragt.

Mit Entscheidung des Sportausschusses vom 10.07.2012 wurde eine inhaltsgleiche Entscheidung hinsichtlich der Entscheidung der Staffelleitertagung herbeigeführt. Demzufolge ist die erste Herrenmannschaft des H in die Landesliga Magdeburg einzugliedern.

Der Kläger ist aufgrund der Entscheidung des Sportausschusses weiter beschwert.

Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 10.07.2012 wieder aufgenommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere wurde die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € fristwährend entrichtet.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Bei der Mitgabe der Spielklassenzugehörigkeit nach Ziffer 23 j) AB TTVSA zur WO DTTB ist alleinig die territoriale Zugehörigkeit des abgebenden Vereins maßgeblich.

Gemäß Ziffer 23 j) AB TTVSA zur WO DTTB kann die Klassenzugehörigkeit auf einen anderen Verein übertragen werden, wenn fünf Spieler einer Sechsermannschaft zu dem neuen Verein wechseln und der bisherige Verein auf seine Rechte aus der Klassenzugehörigkeit verzichtet.

Der B bzw. dessen fünfte Herrenmannschaft hat sich das Aufstiegsrecht in die Landesliga Magdeburg erspielt. Fünf Spieler dieser Mannschaft sind mit Wirkung zum 01.07.2012 zum H gewechselt. Dabei wurde nach Ziffer 23 j) AB TTVSA zur WO DTTB von der Möglichkeit der Mitgabe der Spielklassenzugehörigkeit Gebrauch gemacht. Alle Voraussetzungen für eine Übertragung der Spielklassenzugehörigkeit vom bisherigen auf den neuen Verein lagen insofern vor.

Der Wortlaut der Vorschrift lässt jedoch diejenigen Fälle offen, in denen abgebender und annehmender Verein unterschiedlichen Spielbezirken zugeordnet sind. Insofern sind grundsätzlich zwei Ansatzpunkte denkbar. Einerseits könnte die Spielklassenzugehörigkeit des bisherigen Vereins maßgeblich sein, andererseits diejenige des neuen Vereins.

Der Kläger ist der Auffassung, dass alleinig die territoriale Zugehörigkeit des neuen Vereins ausschlaggebend ist. Begründet wird dies mit den Normierungen über die Gliede-

rung des TTVSA nach Maßgabe von § 4 Satzung TTVSA, sowie Ziffer 23 b) (Spielklassenstruktur) und c) (Spielklassen) AB TTVSA zur WO DTTB. Nach Ansicht des Klägers müsse die Eingliederung von Mannschaften entsprechend der politischen Grenzen vorgenommen werden. Ferner wird seitens des Klägers darauf verwiesen, dass ein Abweichen von der (Regel-)Sollstärke von zehn Mannschaften je Liga nach Ziffer 25 d) AB TTVSA zur WO DTTB lediglich die Folge einer um eins erhöhten Zahl der Absteiger in der territorial zugewiesenen Spielklasse (hier: Landesliga Halle) habe.

Dieser Auffassung vermag das Gericht nicht zu folgen. Die Einteilung entsprechend der politischen Grenzen innerhalb des TTVSA nach § 4 Satzung TTVSA bezieht sich alleinig auf die Zugehörigkeit der Mitgliedsvereine zu den entsprechenden Kreisverbänden. Der Auffassung des Klägers, dass der H dem Kreisverband X angehört, ist insoweit zuzustimmen. Die Zugehörigkeit des Vereins zu einem bestimmten Kreisverband führt jedoch nicht automatisch zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten Staffel.

Die bestehenden Regelungen der AB TTVSA zur WO DTTB enthalten zudem bereits Normen, die eine Abweichung von der Regelzugehörigkeit ausdrücklich ermöglichen, wobei dabei alleinig die sportlichen Ergebnisse maßgeblich sind. Nach Ziffer 23 f) Satz 4 AB TTVSA zur WO DTTB wird die Regelzugehörigkeit zu einer bestimmten Spielklasse (mehr als 2 Mannschaften in einer Staffel) durch die Eingliederung der „dritten“ Mannschaft desselben Vereins in eine Parallelstaffel durchbrochen. Die Zugehörigkeit zu einer Staffel ergibt sich somit ausschließlich entsprechend den Auf- und Abstiegsregeln, Ziffer 25 AB TTVSA zur WO DTTB i.V.m. Ziffer 23 f) AB TTVSA zur WO DTTB.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Spielklassen unterschiedlichen Instanzen zugeordnet sind. Die Kreis- und Stadtstaffeln unterliegen der Spielaufsicht der Kreis- und Stadtverbände, die Bezirksstaffeln (Bezirksklassen/Bezirksligen) der der jeweiligen Spielbezirken, die Landesligen und die Verbandsliga der des Verbands.

Des Weiteren können bei Mitgabe einer Staffel über die Grenzen des Spielbezirks hinweg auch unbillige Ergebnisse bei der Staffeleinteilung entstehen, sofern ein Wechsel der Staffel entsprechend der territorialen Zugehörigkeit des neuen Vereins erfolgen soll. Denkbar sind hierbei deutliche Abweichungen von den (Regel-)Sollstärken in den jeweils betroffenen Staffeln. Dies erscheint als nicht hinnehmbar, da somit Mannschaften, die sportlich die Zugehörigkeit zu einer Staffel für die nachfolgende Saison verloren haben, gegenüber gleichartigen Mannschaften anderer Staffeln besser gestellt würden. Eine

derartige Ungleichbehandlung entbehrt jedweder Grundlage und ist somit auch nicht hinnehmbar.

Die Eingliederung einer Mannschaft nach der Mitgabe der Staffelizehörigkeit gemäß Ziffer 23 j) AB TTVSA zur WO DTTB ist insofern alleinig nach der Staffelizehörigkeit des bisherigen Vereins vorzunehmen. Die Entscheidung des Sportausschusses, dass die erste Herrenmannschaft des H in die Landesliga Magdeburg einzugliedern sei, ist mithin nicht zu beanstanden.

Aus den vorstehenden Gründen ist die Klage des T als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Ziffer 11.1 RO TTVSA, wonach der Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig. Sie muss binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichts in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Hendrik Schulz
c/o Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

Konto-Nr.: 388 075 426
Bankleitzahl: 800 537 62

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.7 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt.

Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Hendrik Schulz
Vorsitzender des
Sportgerichts